



Einwohnergemeinde Seeberg

georegio
atelier für raumentwicklung

Richtplan Fusswegnetz

Mitwirkung und Beschluss



Januar 2019

Impressum

Auftraggeber: Einwohnergemeinde Seeberg
Ortsplaner: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, wetzel@georegio.ch, T 034 423 56 39
Titelbild: georegio ag

Version	Datum	Inhalt
2.0	15.01.2019	Richtplan Fusswegnetz Beschlussverfahren

Richtplan Fusswegnetz

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zielsetzung	2
2	Vorgehen.....	2
3	Richtplaninhalt Fusswegnetz	2
4	Vorprüfung.....	2
5	Genehmigungsvermerke	5

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der kommunale Richtplan Fusswegnetz bezeichnet das bestehende **Fusswegnetz** der Gemeinde Seeberg. Damit erfüllt die Gemeinde den kantonalen Auftrag gemäss Art. 27 Strassenverordnung (SV), das Fuss- und Wanderwegnetz in der Richt- oder Nutzungsplanung festzulegen.

Entsprechend dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) wird die Fusswegnetzplanung im Kanton Bern in die kommunale Richt- oder Nutzungsplanung integriert. Im Fusswegnetzplan werden das bestehende Fusswegnetz, das dem FWG unterstellt ist und erhalten werden soll, sowie geplante Anpassungen dargestellt. Die Gemeinden können in der Fusswegnetzplanung wichtige Fusswegverbindungen bezeichnen und sie damit dem FWG unterstellen, gleichzeitig aber unbedeutende streichen und so aus der Unterhaltungspflicht entlassen. Bis zum Inkrafttreten der Pläne gelten sämtliche begehbaren Wege als Bestandteil des Wegnetzes (nach Artikel 61 Strassenverordnung). Sie sind daher dem FWG unterstellt und müssen alle erhalten werden.

Im Rahmen des Verkehrssicherheitskonzepts aus dem Jahr 2010 wurden die Gefahrenstellen in der Gemeinde Seeberg durch einen Verkehrsplaner erhoben. Die Standorte wurden begangen, Massnahmen für die Verbesserung von 27 Gefahrenstellen definiert und für die Umsetzung priorisiert. Im Rahmen der Ortsplanung hat ein Controlling dieser Massnahmen stattgefunden. Viele Gefahrenstellen konnten in der Zwischenzeit beseitigt werden oder sind für die Umsetzung vorgesehen.

Im Jahr 2013 wurden zudem die Schulwege für den Kanton erhoben, eingeteilt nach Anzahl Schüler, Fuss- oder Velostrecke. Die Schulwege sind in weiten Teilen deckungsgleich mit den Wander- und Velowegen gemäss den entsprechenden kantonalen Sachplänen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, im Nachgang zur Ortsplanungsrevision ein vertieftes Verkehrssicherheitskonzept zu erarbeiten. Damit nimmt die Gemeinde die Verantwortung für die Verkehrssicherheit wahr und erfüllt im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Minimalanforderungen zum Thema Langsamverkehr.

2 Vorgehen

Als Grundlage für die Analyse des Fusswegnetzes durch die Gemeinde Seeberg dienen die Erhebung der Schulwege aus dem Jahr 2013 im Auftrag des Tiefbauamts Bern (Erhebung der Schulwege unter den Gemeinden, TBA 2013) sowie Daten der amtlichen Vermessung und des kantonalen Sachplans Wanderroutennetz. Mithilfe dieser Grundlagen wurde das Fusswegnetz definiert und mit weiteren Inhalten wie beispielsweise den wichtigen Zielorten ergänzt.

3 Richtplaninhalt Fusswegnetz

Das aktuelle Fusswegnetz in der Gemeinde Seeberg entspricht den Anforderungen und Bedürfnissen der Bevölkerung weitgehend. Punktuell sind Ideen zur Ergänzung gewisser Lücken oder Querungen diskutiert worden. Da diese jedoch nicht von unmittelbarer Priorität sind oder nur in Zusammenarbeit mit dem Kanton gelöst werden können, verzichtet der Gemeinderat auf eine detaillierte Planung im Rahmen der Ortsplanung. Im Nachgang zu den Revisionsarbeiten wird ein vertieftes Verkehrssicherheitskonzept erarbeitet. Dabei wird auch das Fusswegnetz eine wichtige Rolle spielen.

4 Vorprüfung

Am 16. Juni 2018 wurde der Richtplan Fusswegnetz dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Das zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR hat beim Tiefbauamt (Oberingenieurkreis IV) einen Mitbericht eingeholt und die Unterlagen geprüft.

Der Oberingenieurkreis hält fest, dass die Gemeinde Seeberg bereits über ein Verkehrssicherheitskonzept mit Massnahmen verfügt. Der nun vorgelegte Verkehrsrichtplan enthalte die notwendigen Angaben zum Fusswegnetz. Dem gesetzlichen Auftrag zur Fusswegnetzplanung sei damit Genüge getan.

Das AGR verlangt, dass vor dem Beschluss des Gemeinderats zum Richtplan Fusswegnetz eine Mitwirkung durchzuführen ist. Diese hat gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ortsplanung vom 23. Januar bis 25. Februar 2019 stattgefunden.

Die Mitwirkung hat zu ... Eingaben geführt. Der Gemeinderat hat am ... den Richtplan Fusswegnetz beschlossen. Er kann nun dem AGR zur Genehmigung vorgelegt werden.

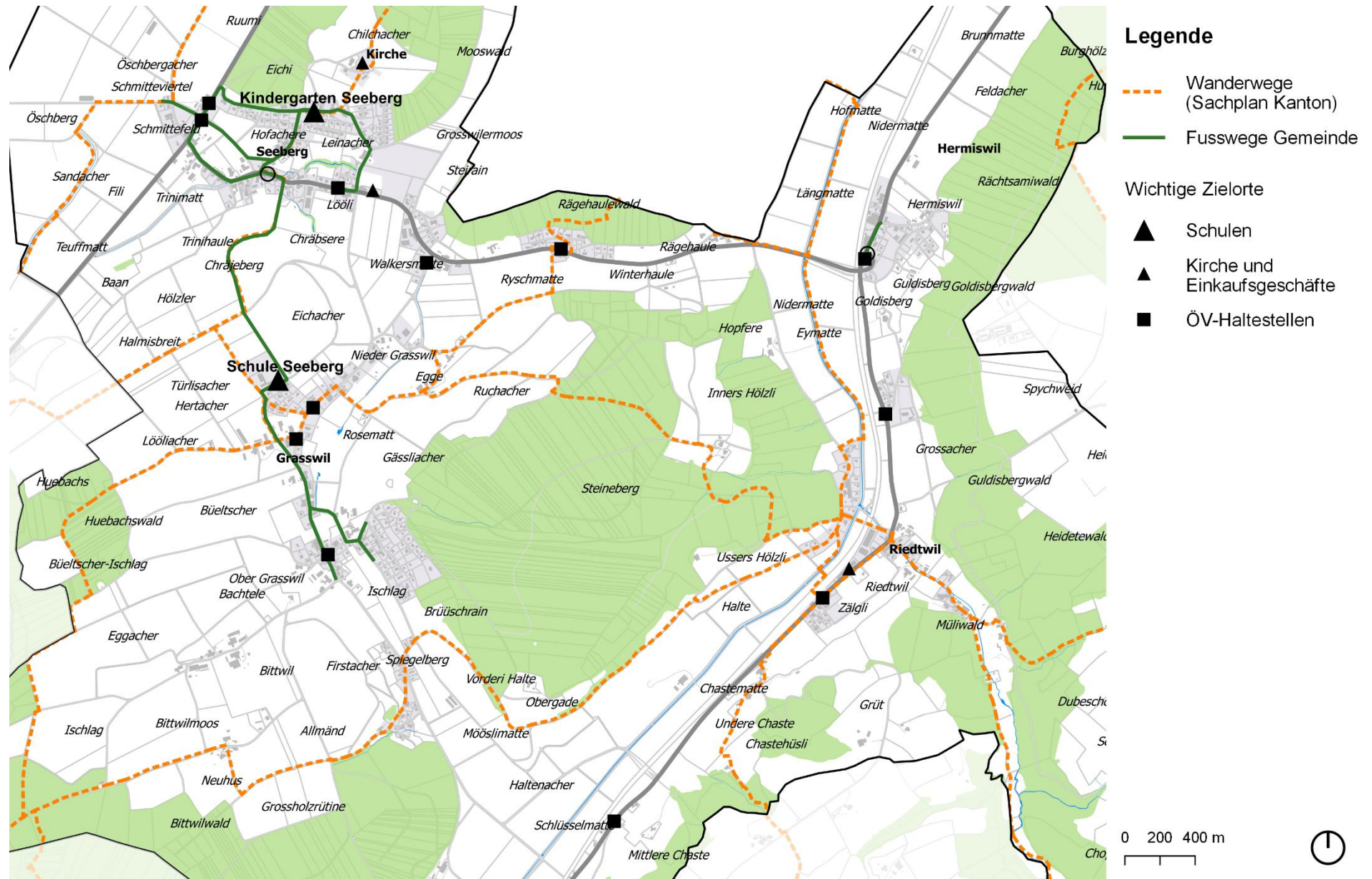


Abb. 1 Fusswegnetzplanung Gemeinde Seeberg

5 Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 23. Januar bis 25. Februar 2019

Vorprüfung vom 25. Juni 2018

Beschlossen durch den Gemeinderat am

.....
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Seeberg,

Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: